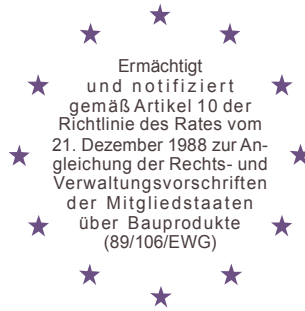


# Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, Kolonnenstraße 30 L  
Tel.: +49(0)30-78730-0  
Fax: +49(0)30-78730-320  
e-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)



# DIBt

Mitglied der EOTA

## Europäische Technische Zulassung **ETA-04/0024**

Handelsbezeichnung  
*Trade name*

**Dachabdichtung "ENKEPREN"**  
*Roof waterproofing "ENKEPREN"*

Zulassungsinhaber  
*Holder of approval*

**ENKE-WERK**  
**Johannes Enke GmbH & Co. KG**  
**Hamburger Straße 16**  
**40221 Düsseldorf**

Zulassungsgegenstand  
und Verwendungszweck

**Flüssig aufzubringende Dachabdichtung auf der Basis  
von polymer-modifizierter Bitumenemulsion**

*Generic type and use  
of construction product*

*Liquid applied roof waterproofing on the basis of polymer modified  
bitumen emulsion*

Geltungsdauer vom  
*Validity from*  
bis  
*to*

**28. Juni 2004**

**28. Juni 2009**

Herstellwerk  
*Manufacturing plant*

**ENKE-WERK**  
**Johannes Enke GmbH & Co. KG**  
**Hamburger Str. 16**  
**40221 Düsseldorf**

Diese europäische  
technische Zulassung umfasst  
*This European Technical Approval  
contains*

**8 Seiten einschließlich 1 Anhang**  
*8 pages including 1 annex*



92246.04 / 8.04.02-0003/03

European Organisation for Technical Approvals

Europäische Organisation für Technische Zulassungen

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993<sup>2</sup>;
  - dem Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>3</sup>,
  - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>4</sup>.
  - der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen", ETAG 005, Ausgabe März 2000, Teil 1 "Allgemeine Bestimmungen" und Teil 2 "Besondere Bestimmungen für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen auf der Basis von polymer-modifizierten Bitumenemulsionen und -lösungen".
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

---

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3 Bundesgesetzblatt I, S. 812, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001, Bundesgesetzblatt I, S. 3762

4 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

### **1 Beschreibung des Produkts und Verwendungszweck**

#### **1.1 Beschreibung des Produkts**

Die flüssig aufzubringende Dachabdichtung "ENKEPREN" ist ein Bausatz, der aus den Komponenten Flüssigkunststoff aus einer lösemittel- und weichmacherfreien Bitumen-Latex-Emulsion und Polyestervlies als Einlage besteht. Zur ausreichenden Haftung der Dachabdichtung ist - abhängig vom Untergrund - eine Grundierung auf der Basis einer Acryldispersion oder ein Vinylchloridpropolymer erforderlich. Als zusammengefügt System bilden diese Komponenten eine homogene nahtlose Dachabdichtung.

Anhang 1 zeigt die Komponenten und den Systemaufbau der Dachabdichtung "ENKEPREN".

Die Mindestschichtdicke der aufgetragenen Dachabdichtung beträgt 1,7 mm.

#### **1.2 Verwendungszweck**

Die flüssig aufzubringende Dachabdichtung ist zur Abdichtung von Dächern gegen das Eindringen von Niederschlagswasser vorgesehen, bei denen Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis Nr. 4 der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen sind.

Die Dachabdichtung weist bestimmte Leistungsstufen gemäß ETAG 005<sup>5</sup> auf, die eine Verwendung unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen ermöglichen (siehe Kapitel 2.1).

Der Hersteller hat im technischen Dossier<sup>6</sup> (TDH) zu dieser europäischen technischen Zulassung (ETA) Angaben darüber gemacht, für welche Untergründe die Dachabdichtung geeignet ist, und wie diese Untergründe vorbehandelt sein müssen. Im TDH ist auch festgelegt, für welche Untergründe eine Grundierung erforderlich ist.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer der Dachabdichtung von 10 Jahren.

Die Angabe über die Nutzungsdauer kann nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden. Sie ist lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

---

<sup>5</sup> "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtung", Teil 1 "Allgemeines" und Teil 2 "Besondere Bestimmungen für flüssig aufzubringende Dachabdichtung auf der Basis von polymer-modifizierten Bitumenemulsionen und -lösungen" (ETAG 005), Bekanntmachung vom 2. August 2001, Bundesanzeiger Nr. 200a  
ETAG 005, "Liquid applied roof waterproofing kits", Official Journal of the European Communities N° C 212/02, 06.09.2002

<sup>6</sup> Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung, Verarbeitung des Produktes und die Instandhaltung der daraus hergestellten Dachabdichtung erforderlichen Angaben des Herstellers. Sie wurde vom DIBt geprüft und ist in Übereinstimmung mit den in der Zulassung genannten Bestimmungen. Der vertraulich zu behandelnde Teil des technischen Dokuments zu dieser europäischen technischen Zulassung (u.a. der Prüfplan für die werkseigene Produktionskontrolle) ist beim DIBt hinterlegt und wird, soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung einzuschaltenden zugelassenen Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

## **2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren**

### **2.1 Merkmale des Produkts**

Die Komponenten des Bausatzes der Dachabdichtung weisen unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die Merkmalswerte auf, die im TDH zu dieser ETA angegeben sind.

Die chemische Zusammensetzung und die charakteristischen Werte der Komponenten des Bausatzes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

Die ETA wird für den Bausatz auf der Grundlage der beim DIBt hinterlegten Produktzusammensetzungen erteilt. Änderungen der Komponenten des Bausatzes oder des Herstellungsverfahrens der Komponenten, die zu einer Änderung der hinterlegten Produktzusammensetzungen und/oder der Produkteigenschaften führen können, sind vor Einführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob die Änderungen Einfluss auf die Produkteigenschaften und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der ETA haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der ETA oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.

Die nachgewiesenen Eigenschaftswerte der Dachabdichtung führen in Übereinstimmung mit der ETAG 005 zu der Einstufung in Nutzungskategorien. Sie sind im Anhang 1 angegeben. Mit ihnen kann eine am Verwendungszweck orientierte Bewertung der Dachabdichtung durch den Anwender vorgenommen werden.

### **2.2 Nachweisverfahren**

Die Beurteilung der Brauchbarkeit der Dachabdichtung für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis Nr. 4 erfolgte in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtung", Teil 1 "Allgemeines" und Teil 2 "Besondere Bestimmungen für flüssig aufzubringende Dachabdichtung auf der Basis von polymer-modifizierten Bitumenemulsionen und -lösungen" (ETAG 005).

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank<sup>7</sup> keine gefährlichen Stoffe in der Dachabdichtung enthalten.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

## **3 Bescheinigung der Konformität des Produkts und CE-Kennzeichnung**

### **3.1 System der Konformitätsbescheinigung**

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren 98/599/EG vom Oktober 1998 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 287 vom 24. Oktober 1998) für Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen unter Verwendung dieser Materialart das Konformitätsnachweisverfahren System 3 (Anhang III Abschnitt 2. ii) Möglichkeit 2 der Richtlinie 89/106/EWG) festgelegt.

Das Konformitätsnachweisverfahren System 3 sieht vor:

- a) Aufgaben des Herstellers: werkseigene Produktionskontrolle,
- b) Aufgaben der zugelassenen Stelle: Erstprüfung des Produkts.

---

<sup>7</sup> Hinweise im Leitpapier H: "Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie, Brüssel, 18. Februar 2000.

## **3.2 Zuständigkeit**

### **3.2.1 Aufgaben des Herstellers**

#### **3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und regelmäßige Kontrollen des Produktionsprozesses gemäß dem festgelegten Prüfplan<sup>8</sup> durchzuführen.

Dies stellt sicher, dass das Produkt die Eigenschaften, die in dieser ETA festgelegt sind, aufweist.

Der Hersteller darf nur Ausgangsmaterialien entsprechend dem TDH verwenden. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Prüfplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle orientiert sich an den für die identifizierenden Eigenschaften der Komponenten in der ETAG 005 Teil 2 gemachten Angaben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen müssen dem Prüfplan entsprechen, der Bestandteil des TDH zu dieser ETA ist.

### **3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle**

#### **3.2.2.1 Erstprüfung des Produkts**

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im Prüfplan zu dieser europäischen technischen Zulassung genannten Produkteigenschaften.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Anderenfalls ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Prüfplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte durch die zugelassene Stelle festzustellen.

Nach Änderung des Produktionsprozesses oder Beginn der Produktion in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung erneut durchzuführen.

---

<sup>8</sup> Der Prüfplan ist beim DIBt hinterlegt und enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstprüfung. Er wird soweit dieser für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung einzuschaltenden zugelassenen Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung<sup>9</sup> ist auf der Verpackung des Bausatzes der Dachabdichtung "ENKEPREN" oder dessen Begleitpapieren anzubringen. Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind anzugeben:

- Name oder Zeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Kurzbezeichnung der Leistungsstufen gemäß Anhang 1,
- Brandverhalten: Klasse F (keine Leistung festgestellt),
- Brandverhalten bei einem Brand von außen: Klasse F<sub>ROOF</sub> (keine Leistung festgestellt),
- Aussage zu gefährlichen Stoffen: gemäß Abgleich mit der EU-Datenbank nicht vorhanden.

Die Komponenten sind als zum Bausatz "ENKEPREN" gehörig zu kennzeichnen.

## 4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts gegeben ist

### 4.1 Herstellung

Die Komponenten des Bausatzes der Dachabdichtung werden werksmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.

### 4.2 Bemessung und Ausführung

Die Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck ergibt sich für die in der Anlage 1 angegebenen Stufen der Nutzungskategorien, ggf. unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH sind bei der Ausführung der Dachabdichtung zu beachten.

Der Hersteller hat im TDH Angaben zu den Verbrauchsmengen und Verarbeitungsverfahren gemacht, die zu der geforderten Dicke der Dachabdichtung von mindestens 1,7 mm führen sollen.

### 4.3 Verarbeitung

Von der Brauchbarkeit der Dachabdichtung kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der in dem TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung nur der Komponenten, die gekennzeichnete Bestandteil des Bausatzes sind,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung der Dachfläche auf Sauberkeit und richtige Vorbereitung vor Aufbringung der Dachabdichtung, ggf. ist vorher eine Grundierung aufzubringen,
- Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungs- und Aushärtungsbedingungen,
- Feststellung ob zu der gegebenen Umgebungstemperatur die Applikation durchgeführt werden kann,
- Sicherstellung einer Dicke der Abdichtung von mindestens 1,7 mm durch Verarbeitung von entsprechenden Mindestmengen,

---

<sup>9</sup> Hinweise zur CE-Kennzeichnung sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 01.08.2002 angegeben.

- Prüfungen während der Verarbeitung und an der fertigen Dachabdichtung und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
  - Behandlung von Produktabfällen
- sind zu beachten.

#### **4.4 Verpflichtungen des Herstellers**

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die den Bausatz verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhangs zu dieser ETA und den nicht vertraulichen, hinterlegten Teile des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

### **5 Angaben des Herstellers**

#### **5.1 Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung**

Angaben zu:

- Verpackung
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

#### **5.2 Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur**

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

Prof. Dr.-Ing. Bossenmayer

Beglaubigt